

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr
Vom 19.12.2012

Die Gemeinde Reichenbach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) i.d.F. vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GVBl. S. 689) folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren:

§ 1
Anlage

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

„Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	2,95 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	6,87 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben. Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens- je eine Stunde für

ein Mehrzweckfahrzeug MZF	26,20 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	110,09 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1.	für den Atemschutzeinsatz (Maske mit Pressluft)	31,76 €
2.	Tauchpumpe	17,01 €
3.	Be- und Entlüftungsgerät	26,58 €
4.	Tragkraftspritze 8/8	61,61 €
5.	Trennschleifer	8,58 €
6.	Flutlichtstrahler	7,94 €

7.	Flutlichtmast	22,27 €
8.	Notstromgenerator (5kVA oder 8kVA)	31,12 €
9.	Motorsäge	18,56 €
10.	Hebekissen 3T (pro Satz inkl. Füllung)	44,16 €
11.	sonst. Kleingerät	6,47 €
12.	Hitzeschutzanzug Form C	25,62 €
13.	Festrumpfbboot RTB	43,34 €
14.	Hubzylinder	19,23 €
15.	Rettungsspreitzer	24,74 €
16.	Nasssauger	6,83 €
17.	Feuerlöschkreiselpumpe	20,43 €
18.	Wärmebildkamera	37,28 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender

Stundensatz berechnet	20,00 €.
-----------------------	----------

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

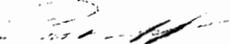
einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden	11,40 €
--	---------

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Reichenbach, 19.12.2012
Gemeinde Reichenbach


Pestenhofer
1. Bürgermeister

